



# Gemeinde Schwaikheim

## Rems-Murr-Kreis

---

### Richtlinie zur Förderung von Blühflächen und Lerchenfenstern

#### **1. Zweck der Förderung**

Zur Erhaltung der Artenvielfalt und zur Schaffung von Nahrungsquellen für Insekten und Vögel wird die Anlage von ein- und mehrjährigen Blühflächen sowie von Lerchenfenstern bezuschusst.

#### **2. Fördertatbestand und -Umfang**

Einjährige Blühflächen werden mit 0,16 €/m<sup>2</sup>, mehrjährige Blühflächen mit 0,20 €/m<sup>2</sup>, Lerchenfenster mit 0,30 €/m<sup>2</sup> gefördert.

Je Antragssteller ist eine Bezuschussung von maximal einem Hektar Fläche möglich.

#### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Pächter von Grundstücken auf der Gemarkung Schwaikheim. Ein entsprechender Nachweis (Kopie des Personalausweises, Grundbuchauszug oder Pachtvertrag ist einzureichen)

#### **4. Antragsverfahren und -frist**

Der Antrag ist durch das entsprechende Formblatt mit den erforderlichen Nachweisen im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Schwaikheim bis spätestens Ende Februar zu stellen. Im Jahr 2021 kann von dieser Frist abgesehen werden. Anträge können einmalig zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Unvollständige oder mit sonstigen Mängeln behaftete Anträge werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Die Frist zur Vervollständigung und Behebung der Mängel beträgt drei Monate. Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. Die Gemeinde Schwaikheim ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

##### **4.1 Verwendungsnachweise**

Neben einem Nachweis über Eigentum oder Miet-/Pachtverhältnis durch Kopie von Personalausweis, Grundbuchauszug oder Pachtvertrag sind mit dem Antrag Skizzen der geplanten Flächen einzureichen.

##### **4.2 Ein- und mehrjährige Blühflächen**

Nach Freigabe durch die Verwaltung erwirbt der Antragsteller das von der Gemeinde vorgeschriebene Saatgut.

Der Antragsteller hat den Kauf und die Menge an Saatgut der Verwaltung nachzuweisen. Danach erhält der Antragsteller die Förderung.

## 5. Allgemeine Anforderungen

Bei Pflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Die Gemeinde Schwaikheim ist berechtigt, regelmäßig zu prüfen, ob die Fläche angelegt und gepflegt wird. Vertreter der Verwaltung dürfen das Grundstück hierzu betreten.

### 5.1 Ein- und mehrjährige Blühflächen

Mehrjährige Blühflächen sind für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Folgende Tabelle liefert eine Übersicht über die im Förderprogramm anerkannten Saatgutmischungen, ihre Bezugsquellen und Anwendungsbereiche. Eine Verwendung anderer, nicht aufgeführter Saatgutmischungen ist von der Förderung ausgeschlossen.

Das Saatgut ist vom Antragssteller zu erwerben.

Saatgut	Zusammensetzung	Eignung und Packungsgröße
Blühende Landschaft Süd - Rieger-Hofmann GmbH <sup>1</sup> (mehrjährig)	60 % Kulturpflanzen 40 % Wildarten	Für Säume, Gartenbereiche, Brachen, Packungsgröße 10 und 100 m <sup>2</sup>
Z_9.03 Blumenrasen-Saatgut für Neuanlagen mit 40 % Kräuteranteil - Gärtnerei Strickler <sup>2</sup> (mehrjährig)	40 % Kräuter 60 % Graß	Als Rasen-Alternative (Mahd 3-5-mal im Jahr), Staffelpreise 10 - 200 m <sup>2</sup>
Insektenmischung für den Balkon – Yosana <sup>3</sup> (mehrjährig)	90 % Blumen 10 % Gräser	Für Balkonbepflanzung, Packungsgröße bis 5 m <sup>2</sup>
Tübinger Mischung <sup>4</sup> (einjährig)	10 % Kruziferen 22 % Kräuter 68 % Sonstige	Für Feldflur, Garten- und Beetränder, Packungsgrößen ab 500 g

Beispiele für Bezugsquellen: <sup>1</sup> [www.mellifera.de](http://www.mellifera.de), <sup>2</sup> [www.gaertnerei-strickler.de](http://www.gaertnerei-strickler.de), <sup>3</sup> <https://yosana.net/>

<sup>4</sup> <https://www.bienenzuchtbedarf-seip.de/>

Die Flächen sind entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Saatguts vorzubereiten, zu unterhalten und zu pflegen. Zur Aufrechterhaltung der Artenvielfalt erfolgt ein Pflegeschnitt im Frühjahr.

### 5.2 Lerchenfenster

Ein Lerchenfenster muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

Lerchenfenster werden jährlich neu angelegt. Der Antrag auf Bezuschussung von Lerchenfenstern kann jährlich neu erfolgen.

Für das Freihalten der Lerchenfenster ist nur die Verwendung der in der Kultur zugelassenen Herbizide gestattet.

## 6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Schwaikheim fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Kommunale Förderung fällt unter die De-minimis Regelung. Soweit es sich bei dem Antragssteller um ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts handelt, sichert der Antragssteller zu, dass er in diesem Jahr und in dem vorangegangene zwei Steuerjahren keine Beihilfen erhalten hat, die zusammen mit dem jetzt beantragenden Fördermittel über einen Betrag von max. 200.000 € hinausgehen. Soweit der Antragssteller bereits sonstige Beihilfen erhalten hat, wird er die dazugehörigen De-Minimis-Bescheinigungen vorlegen.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Besichtigung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben werden.

## **7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse**

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Schwaikheim gewahrt. Die Gemeinde Schwaikheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Schwaikheim hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.06.2021.